

RSM – the global destination for your audit, tax and consulting needs.



Abzug der Vorsteuer auf Bauleistungen

Tax Alert

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ein wichtiges Problem im Bausektor ist eine richtige Bestimmung des Zeitpunkts für Entstehung des Rechts auf Abzug der Vorsteuer auf die Reverse-Charge-Leistungen beim Erhalt einer ausstehenden Rechnung von dem Unterauftragnehmer. Das Reverse-Charge-Verfahren in Bezug auf die im Anhang 14 zum Umsatzsteuergesetz (UStG-PL) genannten Leistungen erregt weitere Zweifel der Steuerpflichtigen. Diesmal betrifft das Problem die Bestimmung des Zeitpunkts für Entstehung des Rechts auf Vorsteuerabzug für einen Generalunternehmer, der eine Rechnung von dem Unterauftragnehmer mit einer Verspätung von mehr als drei Monaten erhielt. Zu erwägen ist, ob dieses Recht nach allgemeinen Grundsätzen entsteht, d.h. nicht früher als zum Zeitpunkt des Erhalts der Rechnung von dem Unterauftragnehmer, oder zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht.

Es ist zu erinnern, dass seit 1. Januar 2017 eine neue Vorschrift des Art. 17 Abs. 1h UStG-PL gilt, gemäß welcher die Reverse-Charge-Regeln auf die im Anhang 14 zum Gesetz genannten Leistungen anzuwenden sind, falls der leistende Unternehmer diese Leistungen als Unterauftragnehmer erbringt. Aus diesem Grund ist gerade ein Generalunternehmer verpflichtet, die Vorsteuer und geschuldete Steuer abzurechnen, wenn er eine Rechnung ohne USt von seinem Unterauftragnehmer erhält. Die Zweifel beziehen sich darauf, wann der Generalunternehmer den Zeitpunkt für Entstehung des Rechts auf Vorsteuerabzug bestimmen soll, soweit ihm der Unterauftragnehmer die Rechnung erst einige Monate nach Ausführung einer sonstigen Leistung übersendet.

In solch einer Situation soll man sich auf Art. 86 Abs. 10 UStG-PL berufen, gemäß welcher das Recht auf Vorsteuerabzug mit der Abrechnung für die Periode entsteht, in welcher in Bezug auf die von dem Steuerpflichtigen erworbenen bzw. eingeführten Waren und sonstigen Leistungen die Steuerpflicht entstanden ist. Gemäß Art. 86 Abs. 10b Nr. 3 UStG-PL entsteht jedoch das Recht auf Vorsteuerabzug unter Voraussetzung, dass der Steuerpflichtige den Vorsteuerbetrag aus diesen Umsätzen in einer Umsatzsteuer-Voranmeldung berücksichtigt, in welcher er diese Steuer abzurechnen hat, spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Monats, in welchem in Bezug auf erworbene Waren oder sonstige Leistungen die Steuerpflicht entstanden ist. In der vorgenannten Regelung ist der Zeitpunkt des Rechnungserhalts gar nicht erwähnt, deswegen entsteht das Recht auf Vorsteuerabzug unserer Meinung nach zum Zeitpunkt der Ausführung einer sonstigen Leistung. Deshalb hat der Generalunternehmer nur drei Monate für den Erhalt der Rechnung von seinem Unterauftragnehmer und ihre Erfassung in der Umsatzsteuer-Voranmeldung, damit der Umsatz umsatzsteuerrechtlich neutral abgerechnet wird. Wird diese dreimonatige Frist nicht eingehalten, dann hat der Steuerpflichtige die geschuldete Steuer zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht und die Vorsteuer zu einem späteren Zeitpunkt abzurechnen.

Beispiel: Ein Generalunternehmer, der die Rechnung zwei Monate nach der Ausführung einer sonstigen Leistung erhält, ist imstande, die geschuldete Steuer und die Vorsteuer durch die Korrektur der Umsatzsteuer-Voranmeldung abzurechnen. In diesem Fall ist solch ein Umsatz umsatzsteuerrechtlich neutral. Erhält er die Rechnung in dem vierten Monat oder noch später, dann hat er die geschuldete Steuer in dem Monat der Entstehung der Steuerpflicht (samt Zinsen auf Steuerrückstände) und die Vorsteuer zu einem späteren Zeitpunkt (in dem Monat des Rechnungserhalts) abzurechnen.

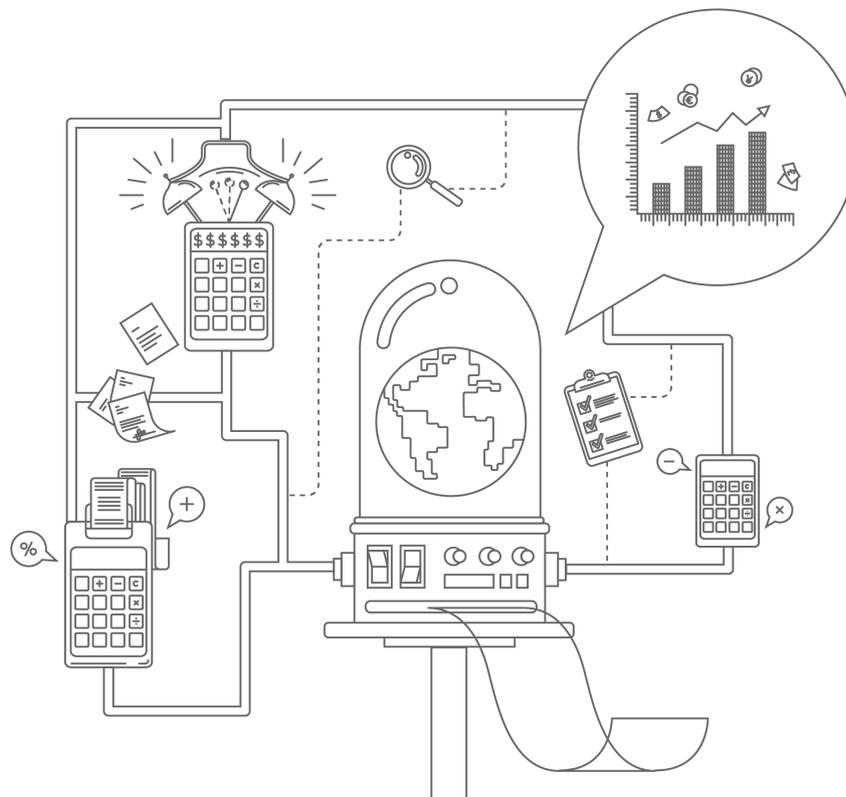
Zum Schluss möchten wir Sie auf das Problem mit Bestimmung des Zeitpunkts der Ausführung einer sonstigen Leistung im Bausektor aufmerksam machen. Die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte weisen darauf hin, dass das Datum der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls dem Datum der Leistungsausführung nicht gleich ist.

RSM Poland ist Mitglied von RSM, dem sechstgrößten Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsunternehmen mit mehr als 800 Niederlassungen in mehr als 120 Ländern und über 41.000 weltweit angestellten Fachkräften.

RSM Poland ist auf dem polnischen Markt seit 1991 tätig. In dieser Zeit haben wir großes Wissen und viel Erfahrung gesammelt. Es gelang uns auch, ein einzigartiges Team von höchstqualifizierten Fachkräften zu schaffen.

Unsere Beratungsunternehmen bilden wir gemeinsam mit unseren Mandanten, deren Bedürfnisse im Vordergrund unserer Tätigkeit stehen, deswegen bieten wir ihnen eine umfassende und maßgeschneiderte Betreuung unter einem Dach. Ausschließlich unsere Mandanten entscheiden über das Spektrum von unseren Dienstleistungen und wir unterstützen ihre Entwicklung.

Unsere langjährige Erfahrung zeigt, dass mit solch einer Einstellung der gegenseitige Erfolg sichergestellt wird.





Sollten Sie Interesse an diesem Thema haben, kontaktieren Sie bitte Herrn:

Przemysław POWIERZA

Tax Partner

Head of German Desk

Steuerberater (11204)

E: przemyslaw.powierza@rsmpland.pl

M: +48 600 335 610

Steuerberatungsabteilung RSM Poland

RSM Poland Spółka

Doradztwa Podatkowego S.A.

Droga Dębińska 3b

61 555 Poznań

T +48 61 8515 766

F +48 61 8515 786

www.rsmpland.pl

office@rsmpland.pl

RSM Poland BLOG



Die vorliegende Veröffentlichung darf nicht als juristischer Rat betrachtet werden, denn jeder Einzelfall ist anders und bedarf einer separaten und zuverlässigen Analyse, deswegen übernehmen RSM Poland Spółka Doradztwa Podatkowego S.A. und RSM Poland Audyt S.A. keine Haftung für Nutzung der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen, Ratschläge und Hinweise.

© RSM Poland, 2017

18.05.2017

THE POWER OF BEING UNDERSTOOD

AUDIT | TAX | CONSULTING

RSM Poland is a member of the RSM network and trades as RSM. RSM is the trading name used by the members of the RSM network. Each member of the RSM network is an independent accounting and consulting firm which practices in its own right. The RSM network is not itself a separate legal entity in any jurisdiction.

